

Handelsverband

Verband österr. Mittel- u. Großbetriebe
des Einzelhandels
1080 Wien, Alser Straße 45
Telefon 427461, 432236
Telefax 486481
Telex 113288 hvb a
DVR 0562157

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
A - 1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	38 - GE 9.89
Datum:	- 4. JULI 1989
Verteilt	7.7.89 <i>diel</i>

L. Hajek

Wien, am 30.6.1989
Dr. Th./Z

Betrifft: Zl. 31.251/54-V/2/1989
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Sehr geehrte Damen und Herren!

./ In der Beilage übermitteln wir 25 Abzüge unserer Stellungnahme
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das

Mutterschutzgesetz und das Hausbesorgergesetz

geändert werden.

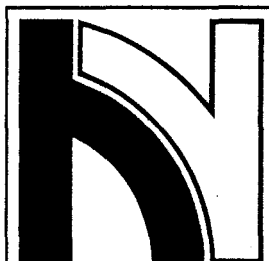
Wir hoffen, Ihnen hiermit gedient zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

HANDELSVERBAND

A. Franz

./ Beilage erwähnt

**Handelsverband**

Verband österr. Mittel- u. Großbetriebe
des Einzelhandels
1080 Wien, Alser Straße 45
Telefon 42 74 61, 43 22 36
Telefax 48 64 81
Telex 113288 hvb a
DVR 0562157

An das
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
A - 1 0 1 0 Wien

Wien, am 30.6.1989
Dr.Th./Z

Betrifft: Zl. 31.251/54-V/2/1989

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme zu dem vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Mutterschutzgesetz und das Hausbesorgergesetz geändert werden und äußern uns in offener Frist wie folgt:

Die sehr weitgehende Ausweitung der Rechte und Ansprüche der dem Mutterschutzgesetz unterliegenden Dienstnehmer bringt einerseits eine beträchtliche zusätzliche Belastung der Dienstgeber, die diesen nur schwer zugemutet werden kann. Es soll auch nicht übersehen werden, daß die künftigen zusätzlichen geplanten Mehrbelastungen der Dienstgeber das Gegenteil von dem bewirken können, was der Gesetzgeber eigentlich beabsichtigt. Die Bereitschaft, weiblichen Dienstnehmern bei der Einstellung neuer Mitarbeiter die gleiche Chance einzuräumen wie männlichen Mitbewerbern, wird zweifellos beeinträchtigt werden.

Überdies ist es unbillig, dem einzelnen Dienstgeber der strukturbedingt überwiegend weibliche Mitarbeiter beschäftigt, Lasten aufzubürden, die gegebenenfalls eher von der Allgemeinheit getragen werden müßten.

Im einzelnen sprechen wir uns insbesondere dagegen aus, daß befristete Dienstverhältnisse mit werdenden Müttern nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen gültig sein sollen. Viele Dienstgeber werden wegen der damit verbundenen Rechtsunsicherheit vielfach vom Abschluß eines Dienstvertrages mit einer weiblichen Arbeitnehmerin Abstand nehmen. Die Umkehr der Beweislast im Streit um das Vorliegen oder Nichtvorliegen triftiger Gründe für ein befristetes Dienstverhältnis ist unbillig und auch unnötig.

-/2



Seite 2

Wien 30.6.89, Dr.Th/Z

Daß die Entlassung an die vorherige gerichtliche Zustimmung gebunden werden soll, bedeutet eine Verzögerung des Verfahrens und ist deshalb nicht notwendig, weil es der Entlassenen ja auch jetzt schon freisteht, die Entlassung mit der Begründung anzufechten, daß ein Entlassungsgrund nicht vorliege.

Die Fortzahlung der Überstundenentlohnung - sobald Überstunden tatsächlich nicht mehr geleistet werden dürfen - ist unbillig und sachlich nicht gerechtfertigt. Eine solche Bestimmung könnte in der Praxis zu dem gewiß unerwünschten Ergebnis führen, daß weibliche Dienstnehmer weniger Gelegenheit bekommen, Überstunden zu leisten, auch wenn sie das gerne tun möchten, weil männliche Kollegen wegen des für den Arbeitgeber geringeren Risikos bevorzugt werden. Es sollte überdies nicht übersehen werden, daß die Überstundenentlohnung, nicht wie der normale Lohn oder Gehalt, die Grundlage der materiellen Existenzsicherung darstellt, sondern ein darüberhinausgehendes Einkommen, mit dem auch abgesehen von den Besonderheiten der Mutterschaft, nicht regelmäßig gerechnet werden kann.

Wir bitten daher, die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes nochmals zu überdenken und von derart weitreichenden finanziellen Mehrbelastungen der betroffenen Unternehmen abzusehen und nicht aus dem Auge zu verlieren, daß überspitzte Begünstigungen für einen bestimmten Kreis von Arbeitnehmern dazu führen können, daß dieser Personenkreis insgesamt ungewollt dadurch benachteiligt wird, weil die Bereitschaft, diese Mitarbeiter einzustellen, sinkt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Hildegard Fischer
Geschäftsführerin

25 Abzüge werden u.e. an das Präsidium des Nationalrates weitergeleitet.